



Steuer-News

09/2019

AKTUELLES STEUERRECHT

Solidaritätszuschlag: Neue Musterklage eingereicht

Mit Unterstützung des Bundes der Steuerzahler hat ein Ehepaar aus Bayern Klage gegen den Solidaritätszuschlag beim Finanzgericht Nürnberg eingereicht (Az.: 3 K 1098/19). Anlass ist der Plan der Bundesregierung, die Ergänzungsabgabe auch im Jahr 2020 von allen Bürgern und Betrieben weiter zu erheben. Frühestens ab dem Jahr 2021 könnte der Zuschlag für einen Teil der Soli-Zahler entfallen, so der Beschluss der Bundesregierung. Dies ist aus Sicht der Kläger zu spät, weshalb sie gegen die vom Finanzamt festgesetzten Soli-Vorauszahlungen 2020 klagen.

Rückenwind bekommen die Kläger von einem aktuellen Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages. Die

Bundtagsjuristen hatten die Fachliteratur ausgewertet und festgestellt, dass erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an der Fortführung der Ergänzungsabgabe ab dem Jahr 2020 bestehen. Denn die Politik hatte den Solidaritätszuschlag stets mit dem Solidaritätspakt II – den Hilfen für die neuen Bundesländer – verknüpft. Diese laufen Ende 2019 aus, sodass dann auch der Soli entfallen müsste. Andere Steuerzahler profitieren automatisch von den Musterklagen, denn die Finanzämter stellen Steuerbescheide zum Soli nur vorläufig aus. Bei einem positiven Urteil können die Steuerbescheide deshalb dann zugunsten der Bürger und Betriebe geändert werden.

AKTUELLER STEUERTIPP

Geschäftssessen: Formalien einhalten!



Selbstständige, die Kunden oder Geschäftspartner aus beruflichen Gründen zum Essen einladen, sollten gut dokumentieren, dass ein geschäftlicher Anlass für das Essen vorlag, sonst werden die Ausgaben steuerlich nicht anerkannt.

Dazu müssen der Ort, der Tag, die Teilnehmer, der Anlass der Bewirtung und die Höhe der Ausgaben zeitnah schriftlich festgehalten und die Rechnung aufbewahrt werden. Andernfalls werden die Ausgaben bei der Einkommensteuererklärung nicht als Betriebsausgaben/Werbungskosten anerkannt. Für die Umsatzsteuer können die Angaben allerdings auch nachgeholt werden, wie kürzlich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied. Im Urteilsfall war der Kläger als Dozent und Unternehmensberater

selbstständig tätig. Die Ausgaben für seine Geschäftsessen setzte er steuerlich ab und verlangte aus den Rechnungen die Umsatzsteuererstattung. Obwohl der Unternehmensberater die fehlenden Angaben ergänzte, lehnte das Finanzamt die Umsatzsteuererstattung von rund 640 Euro ab. Zu Unrecht, wie das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied. Es sei allein entscheidend, dass die Ausgaben für das Geschäftsessen betrieblich veranlasst und angemessen waren. Deshalb kann eine Ergänzung der Bewirtungsbelege für die Umsatzsteuer auch noch rückwirkend erfolgen. Ein Verstoß gegen die einkommensteuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten führt nicht zugleich zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs bei der Umsatzsteuer (Az.: 5 K 5119/18).

Trotz des erfreulichen Urteils sollte bei Geschäftsessen darauf geachtet werden, dass die erforderlichen Angaben zeitnah auf dem Bewirtungsbeleg erfasst werden. Auch wenn für Zwecke der Umsatzsteuer die Formvorschriften vom Finanzgericht nicht ganz so streng ausgelegt wurden, um das Geschäftsessen bei der Einkommensteuer abzurechnen, müssen die Formalien stimmen!

AKTUELLES STEUERURTEIL

Erbschaftsteuer: Steuerbefreiung nur bei schnellem Umzug ins Familienheim



Fotomek / Fotolia

Kinder können von ihren Eltern eine Immobilie steuerfrei erben, vorausgesetzt sie selbst ziehen innerhalb von sechs Monaten ein. Zum Hintergrund: Grundsätzlich gilt für Kinder ein Frei-

betrag von 400.000 Euro. Immobilien sind jedoch häufig mehr wert. Unter bestimmten Bindungen kann die Immobilie dann auch oberhalb des persönlichen Freibetrags steuerfrei geerbt

werden. Voraussetzung: Die Eltern haben das Haus selbst bewohnt, die Wohnfläche beträgt maximal 200 Quadratmeter und der Erbe zieht selbst unverzüglich nach dem Erbfall ein. Als unverzüglich gilt eine Frist von sechs Monaten, bestätigte kürzlich der Bundesfinanzhof (Az.: II R 37/16).

Wird die Selbstnutzung des Familienwohnheims erst nach Ablauf von sechs Monaten aufgenommen, wird die Steuerbefreiung nur im Ausnahmefall gewährt. Dazu muss der Erbe dann darlegen, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung der Wohnung für eigene Wohnzwecke entschlossen hat, aus welchen Gründen ein Einzug nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat. Dies kann z. B. ein Rechtsstreit um das Grundstück sein.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Gehaltsverhandlung: Wann sich ein Jobticket lohnt!

Seit Jahresbeginn sind Jobtickets oder entsprechende Zuschüsse des Arbeitgebers zu öffentlichen Verkehrsmitteln steuerfrei. Dies gilt für Jobtickets für den öffentlichen Nahverkehr, sogar dann, wenn die Fahrkarte auch privat benutzt werden darf. Gehaltserhöhungen unterliegen hingegen der regulären Einkommensteuer. Deshalb kann es sich als Arbeitnehmer lohnen, bei Gehaltsverhandlungen statt einem Lohnplus lieber ein Jobticket auszuhandeln. Auch Arbeitgeber können ihre Mitarbeiter mit einem steuerfreien Jobticket motivieren. Dabei gibt es jedoch einiges zu beachten, wie ein Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 15. August 2019 zeigt.

Voraussetzung für das steuerfreie Ticket oder den Zuschuss ist, dass es zusätzlich zum bisher vereinbarten Arbeitslohn gezahlt wird. Wird das Ticket hingegen auf den bisherigen Arbeitslohn angerechnet, ein Gehaltsverzicht oder eine Gehaltsumwandlung vorgenommen, kommt es nicht zur Steuerbefreiung, dies stellt das Bundesfinanzministerium in dem Verwaltungsschreiben klar. Bei Arbeitnehmern, die das steuerfreie Extra erhalten, wird im Gegen-

zug die Entfernungspauschale für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsplatz gekürzt. Im Regelfall lohnt sich das Jobticket daher, wenn der Arbeitsweg regelmäßig mit den Öffentlichen zurückgelegt wird.

Die Kürzung der Entfernungspauschale erfolgt allerdings auch dann, wenn der Arbeitnehmer das Ticket nicht oder nur selten für den Arbeitsweg oder privat nutzt, so das Finanzministerium. Wird das Jobticket ohnehin nicht genutzt, sollte es vom Mitarbeiter zurückgegeben werden, um die volle Entfernungspauschale zu erhalten. Das ist zum Beispiel sinnvoll, wenn der Arbeitgeber allen Mitarbeitern etwa aufgrund einer Betriebsvereinbarung ein Jobticket anbietet, der Mitarbeiter aber nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln fährt.

Für das kommende Jahr plant der Gesetzgeber sogar eine Ausweitung der Jobticketregelung. Dann ist voraussichtlich eine Pauschalbesteuerung möglich, die ohne Kürzung der Entfernungspauschale auskommt. Arbeitnehmer und Arbeitgeber sollten die geplanten Änderungen daher im Blick behalten.

Steuertermine September/Oktober 2019

10.09. (13.09.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

10.10. (14.10.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.